



LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit | Bildung | Teilhabe

Stellungnahme LAG Arbeit|Bildung|Teilhabe Schleswig-Holstein zur Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage zur Situation in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3033)

Die LAG Arbeit|Bildung|Teilhabe Schleswig-Holstein setzt sich als Zusammenschluss der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen mit angeschlossenen Tagesförderstätten seit vielen Jahren für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Weiterentwicklung ein. In den letzten Jahren haben sich der Landesarbeitsgemeinschaft auch andere Anbieter angeschlossen, um sich gemeinsam mit den Werkstattanbietern für die großen Themenpunkte Arbeit, Bildung und Teilhabe einzusetzen.

Die LAG A|B|T begrüßt ausdrücklich die Befassung zur Situation der Eingliederungshilfe. Der durch das BTHG gesetzte Fokus auf Personenzentrierung in der Leistungserbringung wirkt sich zwangsläufig auf die einzusetzenden finanziellen Mittel und personellen Ressourcen aus. Es ist daher grundlegend zu evaluieren, ob die notwendigen Mittel auch bedarfsgerecht eingesetzt werden. Dabei ist insbesondere der Abbau von Bürokratie nicht nur bei der Verwaltung, sondern auch bei den Anforderungen an Leistungserbringer zu befördern. Gemeinsam können Leistungsträger und Leistungserbringer die Teilhabe am Arbeitsleben so gestalten, dass durch eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der Aufwand an Dokumentation, Nachweispflichten und Kontrollmechanismen wieder in ein gutes Verhältnis zur Leistung gebracht werden können. Ebenso verhält es sich mit dem aktuellen zeitlichen und personellen Aufwand für das Verhandlungsgeschehen. Aktuell sind noch immer nicht alle Leistungen nach dem BTHG verhandelt – wir starten in das achte Jahr der Verhandlungen. Darunter leidet die Angebotsvielfalt, aber auch die Idee der Personenzentrierung per se.

Die dargestellten Punkte in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3564) sind überwiegend nicht überraschend. Aufgrund der Haushaltssituation aller Leistungsträger ist die Suche nach Einsparmöglichkeiten ein beherrschendes Thema. Daneben gibt es Rechtsansprüche, die erfüllt werden müssen, und ein eindeutiges Bekenntnis zu Qualität der Beteiligten.

Die umfassende BTHG-Finanzuntersuchung, die bereits vorliegt, gibt viele Antworten bereits vor. Gleichzeitig gibt es verminderte Einnahmen aus der Einkommens- und Vermögensheranziehung. Personalaufstockungen haben in der Mehrzahl bei den Leistungsträgern stattgefunden. Im Bereich der Werkstätten und anderen Anbietern gab es aufgrund nicht erfolgter Verhandlungen nach neuem Recht keine Möglichkeit ein Mehr an Personal anzustellen und zu refinanzieren – zumal der Landesrahmenvertrag mit den neu definierten mittelbaren Leistungen auf eine Verringerung des Verwaltungs- und Leitungspersonals abzielt. Dies ist ganz gegen den Trend, den wir seit 2020 in den öffentlichen Verwaltungen feststellen konnten, wie in der Antwort zur großen Anfrage ersichtlich wird. Ebenfalls wird dem Anstieg der Inflation (Sachkosten) sowie den realen Tarifierungen der letzten Jahre nicht durchgängig Rechnung getragen. Letztere bilden sich selbstverständlich auf Seiten der steigenden Personalkosten auf beiden Seiten der Leistung (Leistungsträger sowie Leistungserbringer) ab.

Grundsätzlich befinden sich die Leistungserbringer in der Situation, dass Reformen, Weiterentwicklung und Modellprojekte zwar gefordert werden, gleichzeitig aber diese Prozesse nicht nur „kostenneutral“ sein sollen, sondern eher noch Einsparungen mit sich bringen sollen. Dieser Widerspruch, ein Mehr an Qualität bei gleichzeitigen Einsparungen, ist ebenso unauflösbar wie die Forderung nach mehr Personenzentrierung (und damit notwendigerweise mehr Personaleinsatz) bei gleichzeitigen Einsparungen. Forderungen nach Begrenzung von Kosten und Kostendynamik erfordern vielmehr ein gemeinsames Umdenken in Sachen Anforderungen an Dokumentationen und Prüfungen. Durch die Verringerung von Aufwand auf beiden Seiten ließen sich Einsparungen erzielen.

Leistungsberechtigte haben unverändert einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihre individuellen Teilhabebedarfe umfänglich gedeckt werden. Wir möchten hier explizit darauf hinweisen, dass die Feststellung und Sicherstellung der Bedarfsdeckung durch die Leistungsträger erfolgt. Für die Leistungserbringer ist eine gute bedarfsgerechte Begleitung und Assistenz, die den Wünschen der Menschen gerecht wird und deren Selbstbestimmung und Teilhabe fördert, eine Aufgabe, die wir auf Grundlage unserer Werte aus voller Überzeugung erbringen. Allein dies reicht allerdings nicht aus: ohne eine auskömmliche Finanzierung ist die Arbeit nicht zu leisten. Hierbei ist zu bedenken, dass die entstehenden Aufwendungen im Schnitt aus 80% bis 85% Personalkosten bestehen und die ansteigenden Entwicklungen der vergangenen Jahre durchweg erklärbar und begründbar sind. Um auch in Zukunft Personal gewinnen und binden zu können, ist eine tarifgebundene Bezahlung und Refinanzierung unbedingt notwendig.

Die Mitglieder der LAG A|B|T Schleswig-Holstein verfolgen mit großem Engagement das vorgegebene gesetzliche Ziel, die Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert und entwicklungsorientiert umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Angebote werden laufend (und soweit umsetzbar) an die Bedingungen des modernen Arbeitsmarktes angepasst, die Zusammenarbeit mit Firmen ist geprägt von gutem Austausch und konstruktiven Gesprächen im Rahmen von Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Menschen mit Assistenz für Übergangsszenarien. Praktika, Außenarbeitsplätze und Vermittlungen werden jährlich von der Bundesagentur für Arbeit im Maßnahmebericht abgefragt und evaluiert.

Auch wird in der Antwort zur großen Anfrage festgestellt, dass eine strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe bedeuten würde, dass „Leistungserbringer – insbesondere Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen und alternative Anbieter ein vielfältiges Spektrum an arbeitsmarktnahen Beschäftigungs-, Bildungs- und Arbeitsangeboten sicherstellen.“

Die Angebote in den Werkstätten sind bereits heute qualitativ dicht an den Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und quantitativ breit aufgefächert und bestmöglich attraktiv. Grenzen setzen allenfalls die Fähigkeiten der Menschen mit Assistenzbedarf und die wirtschaftlichen Ressourcen, die für die Umsetzung manch eines Projektes oder umfangreicher Assistenzsysteme und Robotik notwendig sind. Die Angebotspalette ist dem Wandel des Marktes unterworfen und kann auch hier an Grenzen der Umsetzbarkeit stoßen (zuletzt z.B. an Zollpolitik einer einzelnen Nation). Zu unterstellen, die Leistungserbringer würden sich zu wenig an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und den Bedarfen der Leistungsberechtigten orientieren, zeigt leider, dass die Angebote in den Werkstätten in Schleswig-Holstein nicht ausreichend bekannt sind. Die Leistungserbringer orientieren sich stetig an den individuellen beruflichen Interessen und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen, fördern gezielt deren Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt und gestalten ihre Qualifizierungsangebote kontinuierlich im Einklang mit den dynamischen Anforderungen desselben.

Die Werkstätten in Schleswig-Holstein bieten zum besseren Kennenlernen übrigens jedes Jahr die Teilnahme an der bundesweiten Aktion Schichtwechsel an. Hier können interessierte Vertreter aus Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sich jederzeit für einen Hospitationstag anmelden. Ein Mensch mit Assistenzbedarf ist dann Pate und startet nach der Hospitation auch einen Gegenbesuch im Betrieb des Hospitanten. Für diesen Austausch sind die Werkstätten absolut offen und auch dankbar, denn nur durch eigene Erfahrung ist es möglich, sich ein reelles Bild von der Arbeit in Werkstätten zu machen.

Die Werkstätten verstehen sich als unterste Stufe des Arbeitsmarktes, mit dem höchstmöglichen Ziel des Übergangs und der dauerhaften Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Aktuell fokussieren sich Prüfungen und Evaluierungen der Leistungen zur Teilhabe allerdings fast ausschließlich auf die reine Zahl der Übergänge bzw. Vermittlungen. Hieran wird der Erfolg gemessen. So steht es auch in der Antwort der großen Anfrage auf Seite 103:

„Der gesetzliche Auftrag der WfbM zur Ermöglichung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist faktisch bislang nur in geringem Umfang realisiert – bundesweit liegt die Übergangsquote in den ersten Arbeitsmarkt weiterhin im unteren einstelligen Prozentbereich. Zentrales Ziel einer Weiterentwicklung muss sein, die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken und deutlich mehr Menschen mit Behinderungen den Übergang in voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen.“

Diese Aussage kann so nicht stehen gelassen werden. Es wird dabei vergessen, dass der überwiegende Teil der Menschen mit Assistenzbedarfen in den Werkstätten und bei anderen Anbietern nur in kleinen Schritten und über lange Zeitverläufe vermittelt werden wird, wenn dieses Ziel überhaupt für die jeweilige Person möglich ist. Dennoch sind die jeweiligen Erfolge in der Weiterentwicklung der Möglichkeiten des Einzelnen zu würdigen und ebenso als Leistungen der

Teilhabe anzuerkennen, auch wenn die Person in der WfbM verbleibt. Gleichzeitig müssen wir uns als Gesellschaft Gedanken darüber machen, was uns die Beschäftigung von Menschen auf dem Arbeitsmarkt im Sinne der Inklusion wert ist. Aktuell beschäftigen Unternehmen Menschen mit Assistenzbedarf mitunter nicht, weil ihnen deren Tätigkeit für den Betrieb nicht wertschöpfend im finanziellen Sinne erscheint. Hier fehlt es an ausreichenden Anreizen für Unternehmen, sich für Inklusion so zu engagieren, dass Beschäftigung über einen langen Zeitraum begleitet und entwickelt werden muss – auch durch Engagement und Offenheit in den Firmen. Vielfach merken Arbeitgeber aber auch an, dass der bürokratische Aufwand z.B. im Rahmen des Budgets für Arbeit oder des Budgets für Ausbildung zu hoch sind. Auch hier werden Werkstätten oft gefordert, für Verständnis zu werben oder Unterstützung zu leisten, damit Beschäftigungen überhaupt realisiert werden können. Wichtig ist die Bereitschaft der Betriebe, ihre Abläufe anzupassen bzw. neu zu gliedern und Unterstützungsleistungen zu ermöglichen bzw. zuzulassen.

Um die Zusammenarbeit mit Betrieben und damit auch die Schnittstellen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu stärken, ist aber die Politik gefordert, ihren Willen durch entsprechende Maßnahmen, Vereinfachungen in der Bürokratie und gesetzliche Anpassungen deutlich zu machen. So sollten Nachteilsausgleiche adäquater ausgestaltet und genutzt werden - und nicht gekürzt wie zuletzt beispielsweise auf dem Gebiet der Inklusionsbetriebe.

Mit der sogenannten Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX kann Menschen mit Behinderungen und besonderen Unterstützungsbedarfen eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht werden.

Die Werkstätten haben bereits lange vor der gesetzlichen Implementierung von beispielsweise Jobcoaches diese Leistungen angeboten und Fachleute dafür weitergebildet. Eine Weiterentwicklung und Erfolge können die Werkstätten aber nur mit PartnerInnen vollziehen, die diesen Weg aktiv mitgehen. Davon gibt es schon einige Betriebe, einige verringern aber aus wirtschaftlichen Gründen gerade ihr Engagement in diesem Bereich.

Wünschenswert und vielversprechend kann es aus Sicht der LAG A|B|T sein, das Budget für Arbeit so zu gestalten, dass im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Assistenzbedarf auch vertraute Personen aus dem Werkstattkontext diese Begleitung auf Wunsch übernehmen dürfen. Durch die kontinuierliche Begleitung in der Umbruchsituation kann Sicherheit gestärkt und damit Bereitschaft zur Veränderung unterstützt werden.

Auch muss mitgedacht werden, dass Menschen mit Assistenzbedarf, die in Unternehmen vermittelt werden, in der Regel nur mit geringen Stundenanteilen tätig sind und damit nicht der prekären Lebenssituation als Empfänger von Leistungen entkommen können. Der Status einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt wiegt dies für die betroffenen Menschen allemal auf – in der Statistik werden sie aber weiter als Leistungsempfänger aufgeführt werden.

Wenn wir Inklusion und Personenzentrierung gemeinsam mit Bildung und Qualifizierung denken wollen, kann das nicht nur für die einzelne Vermittlung gelten, sondern auch für Besucher der Tagesförderstätten. Auch diese Menschen mit hohem Assistenzbedarf haben das Recht, an Förderung hin zu Arbeit und Bildung teilzuhaben. Dieser deutlich

benachteiligte Personenkreis darf nicht zum Opfer der Einspardebatte werden, nur weil eine Vermittlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Wir fordern erneut, dass Werkstätten für behinderte Menschen alle beschriebenen Leistungen aus dem Kapitel 10 „Teilhabe am Arbeitsleben“ des SGB IX anbieten dürfen und nicht wie jetzt praktiziert aus diesen Angeboten bewusst ferngehalten werden.

Insgesamt können wir großen Teilen der Darstellungen im Abschnitt „Berufliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration“ nicht zustimmen und finden sie irreführend. Um gemeinsam an der Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und einer Kostendämpfung an geeigneten Stellen arbeiten zu können, braucht es zuallererst Vertrauen, dass die leistenden Einrichtungen und handelnden Personen an dem übergeordneten Ziel im Sinne der leistungsberechtigten Menschen arbeiten und gute Arbeit leisten. Die Reibungsverluste in der Zusammenarbeit der letzten Jahre kosten alle Beteiligten unnötigerweise zusätzliche Ressourcen und erschweren die Entwicklung von Lösungen.

Lübeck, 24.02.2026

Vorstand und Geschäftsführung